

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 1.2. Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Anfragen – Angebote

Auf Anfrage unterbreitete Angebote sind für uns kostenlos. Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festhält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3. Form der Bestellungen

- 3.1. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich und auf unserem Formular erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Nachträge. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellungen, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt, datiert und unsererseits visiert sind.
- 3.2. Die Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen.

4. Untervergabe

- 4.1. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen UnterpLieferanten bezogenen Teile.
- 4.2. Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Einheiten oder Komponenten, die üblicherweise in seinen Werkstätten hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist rechtzeitig unser Einverständnis einzuholen. In jedem Fall hat uns der Lieferant über die Untervergabe zu informieren.

5. Preise und Mehrwertsteuer

- 5.1. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise inkl. MwSt. Die MwSt ist offen auszuweisen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der MwSt-Verordnung.
- 5.2. Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe ist der fakturierte Preis zu belegen. Wir behalten uns seine Genehmigung vor.

6. Materialbeistellung

Material, das wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

7. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 7.1. Der Liefertermin ist eingehalten:
 - a) bei der Lieferung ab Werk, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung gegeben und uns mitgeteilt ist.
 - b) in allen übrigen Fällen, wenn die vereinbarte Lieferung bis zu seinem Ablauf am Bestimmungsort eintrifft.
 - c) Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er uns dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen.
- 7.2. Wir behalten uns bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart wurde.
- 7.3. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.

8. Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung und Gefahrtragung, Allgemeines

- 8.1. Ohne anders lautende Versandinstruktionen von uns sind die Lieferungen franko Bestimmungsort zu spedieren.
- 8.2. Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.
- 8.3. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.
- 8.4. Der Lieferant deckt die Transportversicherung
- 8.5. Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, so hat er uns rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.
- 8.6. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterialien gegen Gutschrift des uns verrechneten Betrages zurückzugeben. Die Kosten für den Rücktransport gehen zu unseren Lasten.

Schriftstücke

- 8.7. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der unsere Referenzen enthält, beizulegen. Die Rechnung ist uns im Doppel mit separater Post zuzustellen.
- 8.8. Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen unsere Einkaufsbestellnummer, Anlage-/Auftragsnummer, Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengen-, Versandpapiere überdies Brutto- und Nettogewichtangaben enthalten. Im Frachtbrief ist unsere Eingangsstelle oder Lieferadresse anzugeben.

Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.9. Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme der Lieferung (Ziff. 9.1) auf uns über. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss gestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

9. Rückgabe von Produkten

- 9.1. Wir sind berechtigt, die nicht gebrauchten und unversehrten Produkte zurückzugeben und eine angemessene Gutschrift zu verlangen.

10. Abnahme und Gewährleistung

- 10.1. Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie unserer Bestellung, wird sie abgenommen. Mit unserer Abnahme ist keinerlei Anerkennung verbunden; insbesondere bleibt die Geltendmachung von Mängeln jederzeit vorbehalten.
- 10.2. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.
- 10.3. Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung/Leistung oder Teile davon die Anforderungen gemäss Ziffer 10.2 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.

- 10.4. Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig, oder besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 10.5. Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
- 10.6. Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder während des Verbrauchs Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit ihrer Lieferung verstrichen ist, unverzüglich kostenlos zu ersetzen.
- 10.7. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist bzw. Garantiefrist 2 Jahre ab Abnahme durch den Endkunden (unser Auftraggeber).
- 10.8. Ist die Lieferung und Leistung des Lieferanten für ein durch uns zu erstellendes Bauwerk im Sinne von Art. 371 des Obligationenrechts bestimmt, gilt eine Garantiefrist von fünf Jahren.
- 10.9. Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit, während der eine Anlage wegen Ausbesserung nicht in Betrieb steht.
- 10.10. Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen, ausgeführt von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt, entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.
- 10.11. Im Falle der Ersatzlieferung wird uns der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung betriebsbereit zur Verfügung steht.
- 10.12. Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Abnahme durch den Endkunden neu zu laufen beginnt.
- 10.13. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

11. Entsorgung

- 11.1. Wenn nichts anderes festgelegt wurde, verpflichtet sich der Lieferant, das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 11.2. Der Lieferant erklärt sich bereit, gebrauchte, bzw. auszuwechsellnde Produkte zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Die Kostenübernahme ist vorher abzumachen.

12. Produkthaftungspflicht

- 12.1. Sofern wir wegen der Lieferungen des Lieferanten aufgrund des Produkthaftpflichtrechts in Anspruch genommen werden sollten, übernimmt der Lieferant vorbehaltlos allfällige Schadenersatzverpflichtungen und hält uns im übrigen vollumfänglich schadlos.
- 12.2. Der Lieferant erklärt, gegen Produkthaftpflichtschäden versichert zu sein und übergibt uns auf erstes Verlangen einen entsprechenden Nachweis der zuständigen Versicherungsgesellschaft.

13. Sicherheitsnormen

Der Lieferant bestätigt, dass die von ihm gelieferten Maschinen, Geräte etc. sämtlichen einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsnormen entsprechen, und zwar insbesondere den Vorschriften der EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG und dem Schweiz. Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten vom 19.3.1976, Stand 1.1.1996 (STEG) und den entsprechenden Verordnungen (STEV etc.). Unter anderem ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Verlangen Konformitätserklärungen betreffend seiner Lieferungen zukommen zu lassen.

14. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch Lieferung und Gebrauch der bestellten Gegenstände keine Patent- oder anderen Schutzrechten Dritter verletzt werden. Er muss uns in jedem Falle den ungestörten Gebrauch des Liefergegenstandes ermöglichen. Ausgenommen sind unsere Eigenkonstruktionen.

15. Arbeiten im Werk

Bei Arbeiten in unseren Werken oder auf Bau- und Montagestellen gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen unsere Sicherheitsweisungen und Vorschriften für Fremdfirmen.

16. Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften

- 16.1. Die Genehmigung von Ausführungszeichnungen durch uns entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind uns in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung übergeben.
- 16.2. Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä. bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben. Sie sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Angaben, Zeichnungen usw., die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen uns zu. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten.
- 17.2. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln und vor Einsichtnahme durch Dritte zu schützen.

18. Zahlungsbedingungen

- 18.1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlen wir innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Waren, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung; frühestens jedoch innerhalb 30 Tagen nach vereinbartem Liefertermin bzw. nach vereinbartem Montageende.
- 18.2. Wir behalten uns die Verrechnung von Gegenansprüchen von uns vor. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten. Diese Zustimmung werden wir nicht ohne Grund verweigern.
- 18.3. Wir lösen keine Nachnahmen und Wechsel ein.
- 18.4. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie in Form einer Solidarbürgschaft zu leisten.

19. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- 19.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.
- 19.3. **Gerichtsstand für den Lieferanten und für uns ist Frauenfeld, doch behalten wir uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.**

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.